



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22

13. Januar 2014

8873 Amden

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Kulturgüter und Ortsbildschutzgebiete**
- **Nachtrag Verordnung (Art. 20 und Art. 21)**

Die Schutzverordnung von Amden wurde detailliert erarbeitet, vorgeprüft und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Aufgrund zahlreicher Einsprachen und Rekursen waren diverse Anpassungen notwendig.

Zur eingereichten Schutzverordnung äussert sich die Denkmalpflege u.a. wie folgt:

"Wir bedauern, dass die Objekte 3 (Ass.Nr. 1000) und 185 (Ass.Nr. 1425) nicht mehr in der Schutzverordnung aufgeführt sind. Aus unserer Sicht handelt es sich um Schutzobjekte von lokaler Bedeutung nach Art 98f BauG. Da es sich um lokale Objekte handelt, kann die Schutzverordnung aus unserer Sicht dennoch genehmigt werden.
Diese beiden Objekte sind jedoch spätestens bei einer künftigen Überarbeitung der SV erneut auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen."

Bezüglich Art. 21 des Nachtrags der Verordnung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

- Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz wird wie folgt geändert:
Der Abbruch dieser Objekte wird nur bewilligt, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
- Art. 21 Abs. 3 vierter Satz wird wie folgt geändert:
Erhebliche Veränderungen oder der Abbruch von erhaltenswerten Kulturobjekten sind zulässig wenn
 - a) wird gestrichen
 - b) wird unverändert belassen
 - c) sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.



Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

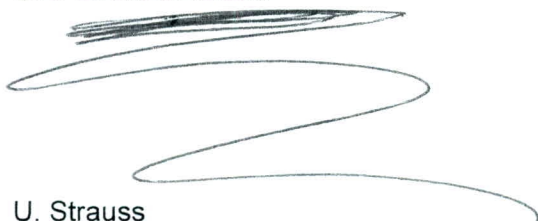
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die beiden Objekte 3 (Ass.Nr. 1000) und 185 (Ass.Nr. 1425) sind spätestens bei einer künftigen Überarbeitung der SV erneut auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen.
3. Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz wird wie folgt angepasst: Der Abbruch dieser Objekte wird nur bewilligt, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
Art. 21 Abs. 3 vierter Satz wird wie folgt geändert: Erhebliche Veränderungen oder der Abbruch von erhaltenswerten Kulturobjekten sind zulässig, wenn
 - a) wird gestrichen
 - b) wird unverändert belassen
 - c) sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein



Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege (inkl. 1x Unterlagen)